

Steuernummer ¹⁾

A. Jährliche Bestätigung
des Wohnsitzes und der Zurechnung
der Anteile in Fällen der Besteuerung des Ver-
mögenszuwachses (Wegzugsbesteuerung)
nach § 6 Abs. 7 AStG

An das Finanzamt

B. Mitteilung
eines nach § 6 Abs. 5 Satz 4 AStG
meldepflichtigen Ereignisses in Fällen
der Besteuerung des Vermögenszuwachses
(Wegzugsbesteuerung) nach § 6 Abs. 7 AStG

Zutreffendes bitte ankreuzen und Unzutreffendes streichen.

**A. Jährliche Bestätigung des Wohnsitzes und der Zurechnung der Anteile
nach § 6 Abs. 7 AStG**

Hiermit erkläre ich,

_____ geb. am _____, dass ich
(Name und Vorname) (Datum)

am 31. 12. _____ meinen Wohnsitz in _____
(PLZ, Ort, Straße und Hausnummer) (Staat)

_____ hatte und
(PLZ, Ort, Straße und Hausnummer)

die unten unter Nummer(n) _____ aufgeführten Anteile mir weiterhin zuzurechnen sind.

die unten unter Nummer(n) _____ aufgeführten Anteile meinem(n) unentgeltlichen Rechtsnachfolger(n)

(Name, Vorname, Staat)

_____ zuzurechnen sind.
(PLZ, Ort, Straße und Hausnummer)

Ein Nachweis über die Rechtsnachfolge liegt dieser Erklärung bei / wurde bereits vorgelegt.

seit dem _____ von Todes wegen Rechtsnachfolger

des / der _____
(Name und Vorname)

_____ bin.
(bisherige Anschrift des Rechtsvorgängers)

Ein Nachweis über die Rechtsnachfolge liegt dieser Erklärung bei / wurde bereits vorgelegt.

Am 31. 12. _____ hatte ich meinen Wohnsitz in _____
(Staat)

(PLZ, Ort, Straße und Hausnummer)

Bezeichnung der Gesellschaft (ggf. Wertpapier-Kennnummer)	Höhe der Anteile / Stückzahl der Aktien	Anschaffungskosten in Euro
1.		
2.		
3.		
4.		

1) In den Fällen der Rechtsnachfolge ist die Steuernummer des Rechtsvorgängers einzutragen.

B. Mitteilung eines nach § 6 Abs. 5 Satz 4 AStG meldepflichtigen Ereignisses nach § 6 Abs. 7 AStG

Hiermit erkläre ich,

_____ geb. am _____, dass
(Name und Vorname) (Datum)

durch mich oder im Falle der unentgeltlichen Rechtsnachfolge unter Lebenden mein(e) Rechtsnachfolger die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anteile veräußert oder verdeckt in eine Gesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes einlegt oder einer der Tatbestände des § 17 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes erfüllt wurde. Kopien des Vertrages / der Verträge sind beigefügt.

die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anteile auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen wurden, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens einer der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht unterliegt. Kopien des Vertrages / der Verträge sind beigefügt.

die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anteile entnommen wurden oder ein anderer Vorgang verwirklicht wurde, der nach deutschem Recht zum Ansatz des Teilwerts oder des gemeinen Werts führt.

Bezeichnung der Gesellschaft (ggf. Wertpapier-Kennnummer)	Verkauft / Übertragen am	Höhe der Anteile / Stückzahl der Aktien	Verkaufspreis in Euro
1.			
2.			
3.			
4.			

ich meinen bisherigen Wohnsitz oder im Falle der unentgeltlichen Rechtsnachfolge unter Lebenden mein(e) Rechtsnachfolger ²⁾ seinen / ihren bisherigen Wohnsitz in _____
(Staat)

(PLZ, Ort, Straße und Hausnummer)

am _____ aufgegeben habe / hat / haben und an folgende Adresse verzogen bin / ist / sind:
(Datum)

(Staat)

(PLZ, Ort, Straße und Hausnummer)

Unterschrift zu Abschnitt A. und / oder B.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:

1) In den Fällen der Rechtsnachfolge ist die Steuernummer des Rechtsvorgängers einzutragen.

2) Bei mehreren Rechtsnachfolgern bitte entsprechende Erläuterungen auf besonderem Blatt.

Zu welchem Termin ist der Vordruck abzugeben?

Teil A:

Die „Bestätigung des Wohnsitzes und der Zurechnung der Anteile“ ist nach § 6 Abs. 7 Satz 4 AStG jährlich bis **spätestens zum 31. Januar** einzureichen.

Die Nichtabgabe dieser Bestätigung kann zum Widerruf der Stundung nach § 6 Abs. 5 AStG führen!

Teil B:

Die „Mitteilung eines nach § 6 Abs. 5 Satz 4 AStG meldepflichtigen Ereignisses“ nach Teil B ist nach § 6 Abs. 7 Satz 2 AStG **innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis** zu erstatten.

Die Verwirklichung eines meldepflichtigen Ereignisses führt zum Widerruf der Stundung nach § 6 Abs. 5 AStG.

Ausnahme von diesem Widerruf:

Auf Antrag ist bei Umwandlung nach §§ 11, 15 und 21 UmwStG in der Fassung des „Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ (SEStEG) keine Veräußerung anzunehmen, wenn der Anteilseigner, der auch die neuen Anteile nicht im Betriebsvermögen hält, diese zum Buchwert übernehmen kann und in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Bei welchem Finanzamt ist der Vordruck abzugeben und welche Steuernummer ist anzugeben?

Der Vordruck ist bei dem Finanzamt einzureichen, das für die Besteuerung des Vermögenszuwachses zuständig gewesen ist und die Stundung nach § 6 Abs. 7 AStG ausgesprochen hat.

Anzugeben ist die Steuernummer des Einkommensteuerbescheides in dem der Vermögenszuwachs nach § 6 AStG besteuert wurde. Im Falle der Rechtsnachfolge ist die Steuernummer des Rechtsvorgängers einzutragen.

Was ist der gemeine Wert?

Nach § 9 BewG wird der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen.

Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

Üblicherweise handelt es sich hier um den Kurswert der Anteile. Der Wert kann auch aus einem Verkauf von Anteilen abgeleitet werden, der weniger als ein Jahr zurückliegt. Soweit solche Werte nicht zu ermitteln sind, ist der gemeine Wert nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG zu schätzen. Diese Schätzung ist **nicht** nach dem Stuttgarter Verfahren durchzuführen.

Welche Staaten gehören zur EU oder zum EWR?

(siehe § 6 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 und Nr. 4 i. V. m. Satz 1 AStG)

Die Stundung nach § 6 Abs. 5 AStG gilt ausschließlich für deutsche Staatsbürger und Staatsbürger folgender Staaten, soweit sie nach der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland, **dort** einer der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen:

EU-Staaten

Belgien	Griechenland	Malta	Schweden	Vereinigtes Königreich
Bulgarien	Irland	Niederlande	Slowakei	Zypern
Dänemark	Italien	Österreich	Slowenien	
Estland	Lettland	Polen	Spanien	
Finnland	Litauen	Portugal	Tschechien	
Frankreich	Luxemburg	Rumänien	Ungarn	

EWR-Staaten

Norwegen	Liechtenstein	(Eine Stundung nach § 6 Abs. 5 AStG ist bei Wegzug nach Liechtenstein nicht möglich, da mit diesem Staat weder eine Amtshilfe noch eine Unterstützung bei der Beitreibung der geschuldeten Steuer gewährleistet ist.)
Island		

